

Festlegungen zu offiziellen Spielverlegungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

Die nachfolgend genannten Regelungen gelten ab sofort für den gesamten Mannschaftsspielbetrieb des Sächsischen Tischtennis-Verbandes:

1. Die Absetzung von Mannschaftskämpfen durch die zuständigen Spielleiter darf ergänzend zu WO G 6.1 auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht.

Der Antrag auf Absetzung ist vom Heimverein unverzüglich nach Vorliegen der amtlichen Mitteilung/Bescheinigung beim Spielleiter und beim zuständigen Sportwart zu stellen. Die in der WO G 6.1.6 genannten Antragsfristen gelten in diesem Fall nicht.

Vorab ist durch den Heimverein zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann.

Ebenso ist die Möglichkeit eines Tausches des Heimrechtes zu prüfen.

2. Ein Antrag auf eine offizielle Absetzung eines Mannschaftskampfes kann gestellt werden, wenn in einer „Sechser-Mannschaft“ mindestens zwei Stammspieler/innen und in einer „Vierer-Mannschaft“ mindestens ein/e Stammspieler/in sich aufgrund einer Covid-19-Erkrankung oder eines Verdachtes auf eine Covid-19-Erkrankung in angeordneter Quarantäne befinden.

Der Antrag auf Spielabsetzung ist unverzüglich nach Vorliegen und unter Beifügung der amtlichen Mitteilung/Bescheinigung der angeordneten Quarantäne beim Spielleiter und beim zuständigen Sportwart zu stellen.

3. Freiwillige Quarantänen oder Teilnahmeverzichte aufgrund eines Ansteckungsrisikos begründen **keine** offizielle Spielabsetzung/-verlegung. Die betreffende Mannschaft muss dann eine Ersatzstellung vornehmen.

Im beiderseitigen Einvernehmen der Mannschaften sind Spielverlegungen auch kurzfristig möglich.

4. Des Weiteren wird ergänzend zu WO G 6.1 ein Mannschaftskampf **auf Antrag** einer Mannschaft **abgesetzt**, wenn sich

- a) die Austragungsstätte bereits in einem sog. „Risikogebiet“ oder in einem Gebiet befindet, wo der aktuelle Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner über 50 mit COVID-19 infizierte Personen festgestellt ist (gemäß der Darstellung auf der Homepage des Robert Koch Institutes)

und/oder

- b) mindestens einer der beiden beteiligten Vereine aus einem bestehenden sog. „Risikogebiet“ oder aus einem Gebiet stammt, wo der aktuelle Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner über 50 mit COVID-19 infizierte Personen festgestellt ist.

Der Antrag auf Absetzung kann in einem solchem Fall sowohl vom Heim- als auch Gastverein an den Spielleiter und den zuständigen Sportwart gestellt werden.

Der Antrag ist von dem Verein frühestens sieben Tage und spätestens 24 Stunden vor dem Termin des Mannschaftskampfes an den Spielleiter und den zuständigen Sportwart zu stellen. Die in der WO G 6.1.6 genannten Antragsfristen gelten in diesem Fall nicht. Der den Antrag stellende Verein hat die gegnerische Mannschaft über das Stellen des Verlegungsantrags unverzüglich zu informieren.

Die Entscheidung über eine Absetzung/Verlegung durch den Spielleiter ist unverzüglich nach Eingang des Antrages, jedoch vor Beginn des Mannschaftskampfes vorzunehmen. Vorab ist zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann. Auch die Möglichkeit eines Heimrechttausches ist hierbei zu prüfen.

5. Die offiziell abgesetzten Mannschaftskämpfe müssen schnellstmöglich, aber bis spätestens zum letzten Spieltag [der Rückrunde](#) nachgeholt werden. Ist bis dahin keine Austragung möglich, erfolgt eine Kampflösung [gegen den antragstellenden Verein bzw. die antragstellenden Vereine](#). Evtl. Strafgelder werden in diesen Fällen nicht erhoben.

Diese Festlegungen wurden durch den Vorstand des STTV am 18.10.2020 beschlossen [und am 21.10.2020 durch das STTV-Präsidium aktualisiert](#).

Thomas Neubert
Präsident